

FAQs Einbürgerung

Stand: Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis..... | 2 |
| 1 Vor der Antragstellung | 4 |
| 1.1 Was sind die Voraussetzungen für eine Einbürgerung? | 4 |
| 1.2 Wann ist die Einbürgerung nicht möglich? | 4 |
| 1.3 Ich habe Fragen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen. Wer berät mich? | 5 |
| 1.4 Kann ich zwei Pässen aus zwei Länder haben? | 5 |
| 1.5 Können frühere Aufenthaltszeiten angerechnet werden? | 6 |
| 1.6 Ich will die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben..... | 6 |
| 1.6.1 Wo kann ich einen Antrag stellen?..... | 6 |
| 1.6.2 Wie kann ich einen Antrag stellen?..... | 6 |
| 1.7 Was kostet die Einbürgerung? Wann muss ich zahlen?..... | 7 |
| 2 Nach der Antragstellung | 8 |
| 2.1 Wann und wie kann ich das Regierungspräsidium erreichen? | 8 |
| 2.2 Ich melde mich für eine andere Person (Mutter/Vater/Tante etc.). Bekomme ich Auskunft?..... | 8 |
| 2.3 Wie lange dauert es, bis ich eingebürgert werde?..... | 9 |
| 2.4 Kann mir jemand sagen, wann mein Einbürgerungsantrag genau dran ist? | 9 |
| 2.5 Mein Reiseausweis für Ausländer läuft ab/ Mein Nationalpass läuft ab / Mein Aufenthaltstitel läuft ab. Wann erhalte ich den deutschen Pass? Was muss ich tun? | 10 |
| 2.6 Ich habe meinen Einbürgerungsantrag gestellt und keinen Gebührenbescheid bekommen? | 10 |
| 2.7 Ich habe die Gebühr überwiesen. Ist die Gebühr beim Regierungspräsidium eingegangen?..... | 10 |
| 2.8 Nachdem ich meinen Einbürgerungsantrag gestellt habe, bin ich umgezogen/habe ich geheiratet/ habe ich einen neuen Arbeitsplatz erhalten/hat mir mein Arbeitgeber gekündigt. Muss ich diese Änderung(en) dem Regierungspräsidium mitteilen? | 11 |
| 2.9 Das Regierungspräsidium hat mich aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen oder zu übersenden. An welche Adresse soll ich angeforderte Unterlagen senden? Kann ich die Unterlagen per Mail senden? | 11 |
| 2.10 Warum muss ich nochmal einen aktuellen Einkommensnachweis vorlegen? Das habe ich doch schon bei der Antragstellung..... | 12 |

| | | |
|----------|--|----|
| 2.11 | Das Regierungspräsidium hat mich aufgefordert, Nachweise zum „gewöhnlichen Aufenthalt“ vorzulegen, obwohl ich hier durchgehend gemeldet bin. Wieso reicht keine Meldebescheinigung?..... | 13 |
| 2.12 | Kann ich die Einbürgerungsurkunde beim Regierungspräsidium abholen? | 13 |
| 2.13 | Kann ich mir die Einbürgerungsurkunde auch zuschicken lassen? | 14 |
| 3 | Nach der Einbürgerung | 15 |
| 3.1 | Ich habe meine Einbürgerungsurkunde verloren. Kann ich eine neue erhalten? 15 | |
| 3.2 | Ich habe meinen Namen geändert und jetzt? | 15 |
| 3.3 | Ich brauche Kopien aus meiner Einbürgerungsakte. Wer kann mir helfen? | 15 |
| 3.4 | Die Rentenversicherung hat mir einen Fragebogen übersandt. Ich kann nicht alle Fragen beantworten. Wer kann mir helfen?..... | 16 |
| 4 | Besondere Themen | 16 |
| 4.1 | Mein Vater oder meine Mutter hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Hab ich auch die deutsche Staatsangehörigkeit?..... | 16 |
| 4.2 | Mein Vater oder meine Mutter leben schon lange erlaubt in Deutschland und ich bin hier geboren. Habe ich die deutsche Staatsangehörigkeit? | 17 |
| 4.3 | Ich möchte auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten. Wie geht das? | 17 |

1 Vor der Antragstellung

1.1 Was sind die Voraussetzungen für eine Einbürgerung?

In der Regel muss jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, um einen Anspruch auf eine Einbürgerung zu haben:

- **Zeit:** Sie leben seit fünf Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland.
- **Identität:** Sie können Ihre Identität und Ihre aktuelle(n) Staatsangehörigkeit(en) nachweisen.
- **Aufenthalt:** Sie besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis.
- **Geld:** Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen finanzieren. Dazu zählen Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner und zum Beispiel Ihre Kinder, für die Sie Unterhalt zahlen.
- **Sprache:** Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse, mindestens auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- **Wissen:** Sie haben ausreichende Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland.
- **Regeln und Werte:** Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung für die Bundesrepublik Deutschland.
- **Geschichte:** Sie bekennen sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und zum Verbot der Führung eines Angriffskrieges.
- **Keine Straftaten:** Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt worden.

Prüfen Sie zuerst, ob Sie die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Erst dann lohnt sich ein Antrag. Hierfür können Sie den "[Quicke-Check](#)" des Bundes nutzen.

1.2 Wann ist die Einbürgerung nicht möglich?

Es gibt Gründe, warum Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht bekommen können. Diese sind unter anderem:

- **Gegen den Staat:** Sie haben Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, oder Sie haben gegen die Verfassung verstößen.
- **Frühere Meinungen:** Sie hatten in der Vergangenheit verfassungsfeindliche Überzeugungen. In diesem Fall müssen Sie dem Verfassungsschutz und der Staatsangehörigkeitsbehörde glaubhaft darlegen, dass Sie diese Überzeugungen nicht mehr haben.
- **Gleichberechtigung:** Sie missachten die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- **Ehe mit mehreren Personen:** Sie sind mit mehreren Personen gleichzeitig verheiratet (sogenannte „Mehrehe“).
Sie sind verheiratet mit einer Person, die mit mehreren Personen gleichzeitig verheiratet ist. Die Staatsangehörigkeitsbehörde wird prüfen, ob eine Einbürgerung für Sie ausgeschlossen ist.

1.3 Ich habe Fragen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen. Wer berät mich?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Einbürgerungsbehörde beraten Sie gerne zu Ihrem Einbürgerungsantrag.

Wohnort mehr als 7.500 Einwohner -> Stadt- oder Gemeindeverwaltung

Wohnort weniger als 7.500 Einwohner -> Landkreisverwaltung

Allgemein Informationen finden Sie auch auf unserer [Homepage](#).

1.4 Kann ich zwei Pässen aus zwei Ländern haben?

Seit dem 27. Juni 2024 gibt es ein neues Gesetz in Deutschland.

- **Regel in Deutschland:** Von der deutschen Seite aus dürfen Sie mehrere Staatsangehörigkeiten haben. Sie können Ihren alten Pass behalten, wenn Sie Deutsche oder Deutscher werden.
- **Regel in Ihrem Heimatland:** Es kann sein, dass Sie Ihre alte Staatsangehörigkeit automatisch verlieren, wenn Sie den deutschen Pass annehmen. Das kommt auf die Gesetze in Ihrem Heimatland an.

Was müssen Sie tun? Bitte informieren Sie sich vorher: Erlaubt auch Ihr Heimatland zwei Pässe? Fragen Sie am besten bei der Botschaft oder dem Konsulat Ihres Heimatlandes in Deutschland nach. Dort erfahren Sie, ob Sie Ihren alten Pass behalten können oder wie Sie ihn behalten dürfen.

1.5 Können frühere Aufenthaltszeiten angerechnet werden?

Der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland wird durch Aufenthalte im Ausland bis zu 6 Monate nicht unterbrochen. Frühere Aufenthaltszeiten müssen rechtmäßig gewesen sein.

1.6 Ich will die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

1.6.1 Wo kann ich einen Antrag stellen?

Den Einbürgerungsantrag stellen Sie bei der Stadt-, Gemeinde- oder Landkreisverwaltung Ihres Wohnortes.

Wohnort mehr als 7.500 Einwohner -> Stadt- oder Gemeindeverwaltung

Wohnort weniger als 7.500 Einwohner -> Landkreisverwaltung

1.6.2 Wie kann ich einen Antrag stellen?

1.6.2.1 [Onlineformular](#)

1.6.2.2 [Papierantragsformular](#)

Wichtig!

Eine Übersendung der Antragsunterlagen an das Regierungspräsidium löst keine wirksame Antragstellung aus. Die Dokumente werden an den Absender zurückgesandt.

1.7 Was kostet die Einbürgerung? Wann muss ich zahlen?

Die Einbürgerung kostet 255 €, für miteinzubürgernde minderjährige Kinder 51 €. Das Regierungspräsidium erhebt einen Gebührenvorschuss und fordert Sie deshalb in der Regel schon zu Beginn des Verfahrens auf, die Gebühr zu überweisen.

2 Nach der Antragstellung

2.1 Wann und wie kann ich das Regierungspräsidium erreichen?

E-Mail: Einbuergerung@rpda.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 5341

Postanschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat II 21 - Einbürgerung

Wilhelminenstr. 1-3

64283 Darmstadt

Telefonische Sprechzeiten: Montag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Persönliche Sprechzeiten: Das Servicebüro Einbürgerung ist Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.

Bitte melden Sie sich an der Pforte im Wilhelminenhaus in der Wilhelminenstraße 1-3 in 64283 Darmstadt an.

2.2 Ich melde mich für eine andere Person (Mutter/Vater/Tante etc.). Bekomme ich Auskunft?

Auskünfte an dritte Personen werden generell nicht erteilt, auch nicht auf schriftlichem Wege, denn diese sind keine Verfahrensbeteiligten. Ausnahme: Wenn die Person eine schriftliche Vollmacht der antragstellenden Person vorgelegt haben (z.B. Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) oder wenn eine gesetzliche Vertretungsbefugnis besteht (bsp. sorgeberechtigte Eltern für ihre Kinder, gesetzliche Betreuerin / gesetzlicher Betreuer).

2.3 Wie lange dauert es, bis ich eingebürgert werde?

Die aktuelle Wartezeit bis zum Beginn der Bearbeitung beträgt derzeit ca. 24 Monate. Das in der Ihnen übersendeten Eingangsbestätigung ggf. von einer anderen Wartezeit die Rede war, war ein zu diesem Zeitpunkt zutreffender Prognosewert, welcher sich durch die rechtlichen Änderungen, welche den Prüfungsaufwand deutlich erhöht haben, erheblich verlängert hat.

Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus Gründen der Gleichbehandlung keine individuellen Verfahren vorziehen können.

Uns ist bewusst, dass die lange Wartezeit für Sie eine Belastung darstellt. Leider lässt sich diese auf Grund der beschriebenen Umstände derzeit nicht verkürzen.

Wir können keine Auskunft zum Bearbeitungsstand geben. Bitte senden Sie keine Anfragen, Beschwerden oder Mahnungen.

2.4 Kann mir jemand sagen, wann mein Einbürgerungsantrag genau dran ist?

Nein. Wenn Sie einen Antrag gestellt haben, befindet sich dieser in der Warteschleife. Die Einbürgerungsbehörde muss Auskünfte bei anderen Behörden (in der Regel Polizei, Bundeszentralregister, Landesamt für Verfassungsschutz und Ausländerbehörde) einholen und oft umfangreiche rechtliche Prüfungen vornehmen. Die Dauer eines Einbürgerungsverfahrens ist - neben den behördlichen Kapazitäten der Einbürgerungsverwaltung - auch von dem Antwortverhalten der zu beteiligenden öffentlichen Stellen abhängig.

Wir können keine Auskunft zum Bearbeitungsstand geben. Bitte senden Sie keine Anfragen, Beschwerden oder Mahnungen.

Sobald die Bearbeitung des Einbürgerungsantrags aufgenommen wird, erhalten Sie sofort eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

2.5 Mein Reiseausweis für Ausländer läuft ab/ Mein Nationalpass läuft ab / Mein Aufenthaltstitel läuft ab. Wann erhalte ich den deutschen Pass? Was muss ich tun?

Eine Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens ist nicht möglich.

Wenn Ihr Nationalpass, Ihr Reiseausweis oder Ihr Aufenthaltstitel abläuft, müssen Sie diese Dokumente verlängern lassen. Ein gültiger Aufenthaltstitel ist Voraussetzung für die Einbürgerung. Die Verlängerung beantragen Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde.

2.6 Ich habe meinen Einbürgerungsantrag gestellt und keinen Gebührenbescheid bekommen?

In Ihrer Eingangsbestätigung steht, dass die Bearbeitung Ihres Antrags viele Monate dauern kann.

So geht es weiter:

Wir melden uns sofort bei Ihnen, sobald Ihr Einbürgerungsantrag in die Bearbeitung genommen wird. Er dann bekommen Sie auch Informationen zur Zahlung der Einbürgerungsgebühr.

2.7 Ich habe die Gebühr überwiesen. Ist die Gebühr beim Regierungspräsidium eingegangen?

Das Regierungspräsidium prüft selbst, ob das Geld auf dem Konto angekommen ist.

Wenn das Geld fehlt: Erhalten Sie von uns eine gesonderte Mitteilung und werden an die Zahlung erinnert.

Wenn das Geld angekommen ist: Sie bekommen keine extra Bestätigung.

2.8 Nachdem ich meinen Einbürgerungsantrag gestellt habe, bin ich umgezogen/habe ich geheiratet/ habe ich einen neuen Arbeitsplatz erhalten/hat mir mein Arbeitgeber gekündigt. Muss ich diese Änderung(en) dem Regierungspräsidium mitteilen?

Ja, das ist sehr wichtig. Sie müssen jede Änderung sofort schriftlich melden.

Das müssen Sie melden:

- **Neue Adresse:** Wenn Sie umziehen senden Sie uns bitte eine aktuelle Meldebestätigung
- **Arbeit:** Wenn Sie einen neuen Job haben oder wenn Sie gekündigt wurden.
- **Familie:** Wenn Sie heiraten oder ein Kind bekommen (auch wenn das Kind im Ausland lebt).
- **Geld:** Wenn Sie Sozialhilfe oder andere Unterstützung vom Staat bekommen.
- **Polizei:** Wenn es eine neue Untersuchung von der Polizei oder dem Gericht gegen Sie gibt (in Deutschland oder im Ausland).

2.9 Das Regierungspräsidium hat mich aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen oder zu übersenden. An welche Adresse soll ich angeforderte Unterlagen senden? Kann ich die Unterlagen per Mail senden?

Wenn das Regierungspräsidium neue Dokumente von Ihnen möchte, haben Sie zwei Möglichkeiten:

1. **Per Post:** Schicken Sie die Dokumente an diese Adresse: **Wichtig: Schreiben Sie immer Ihr Aktenzeichen auf den Brief.**

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 21 - Einbürgerung
Wilhelminenstr. 1-3
64283 Darmstadt

2. Persönlich abgeben

Sie können die Unterlagen auch persönlich bei uns abgeben.

Persönliche Sprechzeiten:

Das Servicebüro Einbürgerung ist Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.

Bitte melden Sie sich an der Pforte im Wilhelminenhaus in der Wilhelminenstraße 1-3 in 64283 Darmstadt an.

Müssen es Originale sein? Ja, wenn die Unterlagen im Original angefordert worden sind, müssen Sie Dokumente im Original zeigen. Das bedeutet: Schicken Sie uns die echten Papiere per Post oder geben diese persönlich ab.

Geht das auch per E-Mail? Ja, wenn die Unterlagen nicht im Orginal angefordert worden sind, können Sie diese per E-Mail an Einbuergerung@rpda.hessen.de senden.

Wichtig:

- Schicken Sie nur PDF-Dateien.
- Die E-Mail darf nicht verschlüsselt sein.
- Die Dateien dürfen nicht zu groß sein.

Ob die E-Mail reicht oder das Original benötigt wird, entscheidet die Sachbearbeitung.

Das Servicebüro kann Ihnen am Telefon nicht sagen, ob eine E-Mail in Ihrem Fall reicht.

2.10 Warum muss ich nochmal einen aktuellen Einkommensnachweis vorlegen? Das habe ich doch schon bei der Antragstellung.

Für eine Einbürgerung müssen alle Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Einbürgerung erfüllt sein. Auch wenn Sie bei der Antragstellung bereits einen Einkommensnachweis vorgelegt haben und sich Ihre Arbeit nicht geändert hat, muss die Einbürgerungsbehörde prüfen, ob diese Voraussetzung weiterhin (also heute) vorliegt. Je nach Dauer des Verfahrens kann es deshalb notwendig sein, aktuelle Einkommensnachweise erneut anzufordern. Wenn Sie die angeforderten Unterlagen nicht vorlegen, kann die Einbürgerung nicht abgeschlossen werden.

2.11 Das Regierungspräsidium hat mich aufgefordert, Nachweise zum „gewöhnlichen Aufenthalt“ vorzulegen, obwohl ich hier durchgehend gemeldet bin. Wieso reicht keine Meldebescheinigung?

Eine Meldebescheinigung allein reicht für die Einbürgerung nicht aus. Eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt bedeutet nur, dass eine Wohnung genutzt wird. Sie sagt nicht aus, wie lange oder wie regelmäßig sich eine Person tatsächlich in Deutschland aufhält.

Beispiel: Eine Person kann in Deutschland gemeldet sein. Sie befindet sich aber die meiste Zeit im Ausland, z.B. 11 Monate in Ägypten und 1 Monat in Deutschland.

Für die Einbürgerung ist aber wichtig, dass Sie die erforderliche Zeit tatsächlich und gewöhnlich in Deutschland gelebt haben.

Wenn dies aus den Unterlagen nicht eindeutig hervorgeht, können zusätzliche Nachweise verlangt werden.

Solche Nachweise können zum Beispiel sein:

- Arbeits- oder Gehaltsnachweise
- Studien- oder Schulbescheinigungen
- Rentenversicherungsverlauf
- Nachweise über Ausbildung oder Weiterbildung
- Bescheinigungen über ehrenamtliche Tätigkeiten
- Bescheinigung über Arztbesuche

Welche Nachweise geeignet sind, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab.

Auch andere geeignete Belege sind möglich.

2.12 Kann ich die Einbürgerungsurkunde beim Regierungspräsidium abholen?

Nein.

Nein, die vom Regierungspräsidium ausgestellte Einbürgerungsurkunde wird von der Wohnsitzgemeinde ausgehändigt. Von dort erhalten Sie weitere Nachricht, um einen Termin für die Aushändigung der Urkunde zu vereinbaren.

2.13 Kann ich mir die Einbürgerungsurkunde auch zuschicken lassen?

Nein, die Urkunde muss an Sie persönlich ausgehändigt werden. Vor der Aushändigung ist von Ihnen persönlich auch ein feierliches Bekenntnis zum Grundgesetz abzulegen.

3 Nach der Einbürgerung

3.1 Ich habe meine Einbürgerungsurkunde verloren. Kann ich eine neue erhalten?

Sie können eine Bestätigung Ihrer Einbürgerung beantragen. Eine Kopie bzw. Zweitausfertigung der Urkunde ist nicht möglich. Bearbeitungsgebühr: 51,00 €

Wir benötigen von Ihnen:

- Ausgefüllten [Antrag auf Ausstellung einer Einbürgerungsbestätigung](#) als PDF
- Scan Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite, Seriennummer geschwärzt) als PDF

Die Unterlagen senden Sie bitte an:

Einbuergerung.Bestaetigungen-und-Kopien@rpda.hessen.de

3.2 Ich habe meinen Namen geändert und jetzt?

Bei einer Namensänderung müssen alle deutschen Ausweise angepasst werden. Einen neuen deutschen Pass beantragen Sie bei Ihrer Stadt oder Gemeinde. Eine neue Einbürgerungsurkunde wird nicht ausgestellt.

3.3 Ich brauche Kopien aus meiner Einbürgerungsakte. Wer kann mir helfen?

Sie können Kopien aus Ihrer Einbürgerungsakte anfordern. Bearbeitungsgebühr: 51,00 €

Wir benötigen von Ihnen:

- Ausgefüllten Antrag auf Unterlagen aus der Einbürgerungsakte [Antrag auf Unterlagen aus der Einbürgerungsakte](#) als PDF
- Scan Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite, Seriennummer geschwärzt) als PDF

Die Unterlagen senden Sie bitte an:

Einbuergerung.Bestaetigungen-und-Kopien@rpda.hessen.de

3.4 Die Rentenversicherung hat mir einen Fragebogen übersandt. Ich kann nicht alle Fragen beantworten. Wer kann mir helfen?

Sie können eine Auskunft zu Ihren Aufenthaltszeiten für die Deutsche Rentenversicherung anfordern. Bearbeitungsgebühr: 51,00 €

Wir benötigen von Ihnen:

- Scan Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite, Seriennummer geschwärzt) als PDF
- Scan Ihrer Einbürgerungsurkunde als PDF. Falls nicht mehr vorhanden, teilen Sie uns bitte das Jahr Ihrer Einbürgerung mit.
- Das Schreiben der Rentenversicherung mit dem auszufüllenden Fragenbogen als PDF

Die Unterlagen senden Sie bitte an:

Einbuergerung.Rentenversicherung@rpda.hessen.de

4 Besondere Themen

4.1 Mein Vater oder meine Mutter hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Hab ich auch die deutsche Staatsangehörigkeit?

Informationen finden Sie hier:

[Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung oder Geburt](#)

4.2 Mein Vater oder meine Mutter leben schon lange erlaubt in Deutschland und ich bin hier geboren. Habe ich die deutsche Staatsangehörigkeit?

[Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung oder Geburt](#)

4.3 Ich möchte auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten. Wie geht das?

Informationen finden Sie hier:

[Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit](#)